

2. Basierte die eine Richtung auf dem Mangel an Vertrauen zu den Kollektivmitgliedern, zu ihren Fähigkeiten und ihrer Sorgfalt, so stützt sich eine entgegengesetzte Richtung auf den Grundsatz des absoluten Vertrauens zu den Mitgliedern des Kollektivs, sofern sie entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt wurden und Handlungen ausführten, die zu ihrer Zuständigkeit gehörten⁸. Ein Arzt, der solch ein Kollektiv leitet, hätte das Recht, sich darauf zu verlassen, daß jeder Mitarbeiter entsprechend den Regeln der ärztlichen Kunst handeln und keinen Schaden verursachen wird. Fachlich vorgebildete Hilfskräfte seien dazu da, den Facharzt zu entlasten. Sie würden ihn jedoch nicht entlasten, sondern belasten, wenn er gezwungen wäre, jede Bewegung jeder Hilfskraft zu jeder Zeit zu überwachen^{10 11} * * * * S.

Unter diesen Voraussetzungen wäre es gleichgültig, ob die Auswahl der Mitglieder des Kollektivs von dem Arzt selbst oder für ihn von der Verwaltung der Anstalt vorgenommen wird, in der er seine Tätigkeit ausübt, vorausgesetzt, daß die Arbeitseinteilung der Dienstordnung oder den allgemeinen Grundsätzen der ärztlichen Praxis entspricht.

Die von dieser Richtung vertretenen Ansichten lassen sich in folgenden Thesen zusammenfassen:

a) Unter den gegenwärtigen Umständen kann kein Arzt richtig arbeiten, ohne die Hilfe dritter Personen in Anspruch zu nehmen und ohne ihnen entsprechende Aufgaben zu übertragen. Dies bezieht sich sowohl auf ein Kollektiv von Personen, die gleichzeitig mit einem Arzt zusammenarbeiten (z. B. Assistenten, Pflegerinnen, Operationsschwester), als auch auf Personen, an deren Hilfe und Gutachten sich ein Arzt vor oder nach einem operativen Eingriff wendet (z. B. Röntgenologen, Radiologen, Personen, die Wiederbelebungsgaräte bedienen, Laboratorien, Apotheken).

b) Ein Arzt, der die beim operativen Eingriff mitwirkenden Personen selbst auswählt und dabei nicht fahrlässig handelt, dürfte für die von diesen Personen begangenen Fehler nicht strafrechtlich belangt werden.

c) Ein Arzt dürfte auch für Fehler von solchen Personen nicht zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit gezogen werden, auf deren Auswahl er keinen Einfluß hatte.

Die beiden letzten Thesen sind nur mit Vorbehalten und Einschränkungen anzuerkennen.

3. Eine letzte Richtung akzeptiert das Risiko, das mit der Arbeitsteilung zusammenhängt, die sich wiederum auf das allgemeine Vertrauen zu den Mitgliedern des Kollektivs stützt; dabei wird vorausgesetzt, daß jedes Mitglied alle Aufgaben, die zu seinem Arbeitsgebiet gehören, gut ausführt. Diese Richtung läßt das Vertrauen nur bis zu einer bestimmten Grenze gelten und kommt zum Grundsatz des beschränkten Risikos.

Zum Grundsatz des beschränkten Risikos bzw. Vertrauens

Seit Jahren wird im Bereich des Verkehrswesens der Grundsatz „des begrenzten Vertrauens“ angewandt¹¹.

Die Teilnehmer am Straßenverkehr bilden eine gewisse Gemeinschaft; sie müssen ihr Verhalten aufeinander abstimmen. Der gleichmäßige Fluß des modernen Ver-

kehrs kann nur bei der Anwendung des Grundsatzes j des Vertrauens aufrechterhalten werden. Der Kraftfahrer muß sich z. B. darauf verlassen können, daß andere Verkehrsteilnehmer die Verkehrsregeln kennen und sich danach richten:

Dieses Vertrauen ist aber begrenzt. In gewissen Situationen, bei bestimmten äußeren Anzeichen muß der Fahrer das Vertrauen verlieren. Von diesem Augenblick an ist er verpflichtet, damit zu rechnen, daß andere Verkehrsteilnehmer Fehler machen werden; er ist auch verpflichtet, sein Verhalten und seine Pflichten dieser Situation anzupassen.

Zur Anwendung des Grundsatzes in der Rechtsprechung

Das Oberste Gericht der Volksrepublik Polen hat am 22. Juni 1963 (Az. VI. Ko. 54/61) diesen Grundsatz hinsichtlich der Verkehrsdelikte folgendermaßen formuliert:

„Der Führer eines Fahrzeuges muß sich den anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber nach dem Grundsatz des begrenzten Vertrauens richten. Das bedeutet, daß er das Recht hat, damit zu rechnen, daß die anderen Verkehrsteilnehmer die Vorschriften und Grundsätze für die Verkehrssicherheit respektieren werden. Dieses Recht hat er aber nur so lange, wie die persönlichen Eigenschaften oder ein bestimmtes Verhalten der Verkehrsteilnehmer oder eine andere, besondere, durch Lebenserfahrung begründete Situation nicht erwarten lassen, daß sie sich nicht nach den geltenden Vorschriften oder Grundsätzen der Verkehrssicherheit richten werden. Ein Hinweis darauf, daß die Verkehrsteilnehmer sich auf der Straße regelwidrig verhalten könnten, ist ihre offenkundige und für den Fahrer wahrnehmbare Unfähigkeit, die Verkehrsregeln und -grundsätze einzuhalten (z. B. Kinder, Greise, gewisse Kategorien von Invaliden, Personen, deren Bewegungen auf Trunkenheit schließen lassen). Ganz besonders muß die Anwesenheit von Kindern auf dem Fahrdamm oder in dessen Nähe ohne ältere Beschützer für den Fahrer ein Signal sein, das ganz besondere Vorsicht gebietet. Die fehlende Vernunft bei Kindern, die Unbeherrschtheit im Augenblick der Gefahr oder die ungenügende Einschätzung dieser Gefahr können zu unberechenbaren Reaktionen führen, z. B. wenn man im letzten Augenblick vor dem anfahrenen Auto über den Fahrdamm läuft. Deshalb muß ein Fahrzeugführer in solch einer Situation auf eine unvorhergesehene Entwicklung der Ereignisse vorbereitet sein und die Fahrgeschwindigkeit entsprechend verringern

Kommt es trotz der Beachtung des Grundsatzes des begrenzten Vertrauens seitens des Fahrers zu der Gefahr einer Verkehrskatastrophe, zum tödlichen Unfall, zur Körperverletzung oder zur unmittelbaren Lebensgefahr für einen Menschen, weil der andere Verkehrsteilnehmer seinen aus den Verkehrsvorschriften und -grundsätzen hervorgehenden Pflichten nicht nachkam, dann kann man nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers sprechen, der solch eine Entwicklung der Ereignisse nicht voraussehen konnte.“

Ich bin der Ansicht, daß der Grundsatz des begrenzten Vertrauens auch auf jedem anderen Gebiet menschlicher Tätigkeit — auch wenn diese Tätigkeit im Kollektiv ausgeübt wird — Anwendung finden sollte. Dieser Grundsatz sollte eine Richtlinie für die strafrechtliche Verantwortlichkeit sein, wenn es um eine fahrlässige Schuld des Leiters oder eines Mitglieds eines Arbeitskollektivs für die Taten der mit ihnen zusammenarbeitenden Personen geht. Er müßte sich also auch auf den Arzt beziehen¹².

⁸ Vgl. Schultz, „Versehen von ärztlichem Hilfspersonal“, Medizinische Klinik 1959 S. 1212.

⁹ Vgl. Goldhahn/Hartmann, Chirurgie und Recht, 1937, S. 58: „Selbstverständlich darf sich ein Arzt bei täglichen Hilfeleistungen auf seine Schwestern und Gehilfen verlassen, wenn sie dementsprechend vorgebildet und angeleitet sind.“ Ebenso Liertz/Paffrath, Handbuch des Arztrechts, 1938, S. 376: „Auch eine strafrechtliche Haftung für Vergehen von Gehilfen oder Vertretern besteht grundsätzlich nicht.“

¹⁰ Vgl. Fischer, „Wieweit können Schwestern oder Pfleger an Narkosen beteiligt sein?“, Der Chirurg 1959 S. 535 und Deutsches Arzteblatt 1958 S. 210.

¹¹ Vgl. Exner, a. a. O., S. 572, der versucht hat, diesen Grundsatz auch außerhalb des Verkehrsrechts zu verbreiten. Vgl. auch Lotheissen, „Der Vertrauensgrundsatz und seine Konsequenzen“, Zeitschrift für Verkehrsrecht 1962 S. 340.

¹² Vgl. E. Schmidt, Der Arzt im Strafrecht, 1939, S. 193; Kohlhans, Probleme der Arzthaftung im Versicherungsrecht, 1955, S. 723; Engisch, a. a. O., S. 582, schreibt: „Ich bin der Auffassung, daß dieser Vertrauensgrundsatz neben seiner Begrenzung überall dort zu gelten hat, wo sich Arbeitsteilung und Zusammenwirken als notwendig entwickelt haben, also auch im Verhältnis des Chirurgen zu seinem Hilfspersonal in einem Krankenhaus.“